

# Satzung des Bürgervereins Oberhausen – Eifel e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Oberhausen - Eifel e.V."
2. Der Bürgerverein Oberhausen hat seinen Sitz in 53937 Schleiden Oberhausen.
3. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Er wird im nachfolgenden durchgehend als Verein bezeichnet.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Kultur, sowie die Förderung der Jugendarbeit.  
Die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke erfolgt in erster Linie dadurch, dass der Dorfsaal den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen für Veranstaltungen, Übungsabenden und kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.
3. Der Verein unterhält den Dorfsaal Oberhausen, einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung, Instandsetzung und Renovierungen und vermietet diesen zur Nutzung an Dritte.
4. Der Dorfsaal wird überwiegend gemeinnützigen Vereinen für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Überlassung des Dorfsaals an Dritte, nicht gemeinnützige Vereine und Privatpersonen, erfolgt nur gelegentlich in den Zeiten in denen der Dorfsaal nach dem Nutzungsplan ungenutzt bleibt. Diese Überlassungen werden 15% nicht überschreiten.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die im und für den Verein tätigen Personen erhalten keine Zuwendungen aus

den Mittel des Vereins. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten bei Bedarf Auslagenersatz in der Höhe der im Interesse des Vereins erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse sowie sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Familien, Vereine und Firmen, sowie anderweitige Gruppen werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.
3. Ende der Mitgliedschaft
  - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Firmen, Vereinen und Gruppen durch Auflösung.
  - b. durch Austritt nach Kündigung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich und ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Jahres schriftlich mitzuteilen.
  - c. durch Ausschluss.
    - bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds dem Ansehen des Vereins schadet.
    - bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages für mehr als 12 Monate

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung des Mitglieds endgültig entscheidet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
  - sie findet einmal im Jahr statt und wählt im Abstand von drei Jahren den Vorstand
- b. Der Vorstand
  - die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr statt.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Der Vorsitzende kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt so weit wie möglich auf elektronischen Weg, ggf. auch auf dem Postweg und durch öffentlichen Aushang.
2. Die Mitglieder wählen den Vorstand, sowie zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Kassenwartes und den Kassenprüfbericht entgegen. Die Mitgliederversammlung entlastet weiter den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse, die eine Abstimmung erfordern, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Dazu ist jeweils eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.

2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und werden in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er handelt ausschließlich im Sinne der Interessen des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - mindestens 2 und bis zu 5 Beisitzern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
8. Sollte zum Eintrag in das Vereinsregister eine Anpassung der Satzung erforderlich sein, kann diese durch den Vorstand entsprechend abgeändert werden.

## **§ 9 Kassenführung**

1. Der Kassenwart führt die Kasse
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.

3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schleiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ort Oberhausen zu verwenden hat.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

1. Vorstehende Satzung wurde am 30.10.2024 in Schleiden-Oberhausen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.